

Verordnung

über das Naturschutzgebiet (HA 104)

"Kleyberg"

im Landkreis Holzminden

vom 20.06.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Kleyberg“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Solling-Vorland“. Es befindet sich in der Gemeinde „Eimen“ Samtgemeinde Eschershausen, Gemarkung Vorwohle, ca. 1,8 km östlich der Ortschaft Lenne.

Das NSG "Kleyberg" besteht aus einem von Nordwest nach Südost verlaufenden Kalkrücken mit Kalk-Halbtrockenrasen-Vegetation und mageren Flachland-Mähwiesen, in dessen westlichem Teil sich ein ehemaliger Kalksteinbruch befindet. Auch im Steinbruch finden sich Magerasen. Gebüsche und Gehölzbestände, überwiegend aus mesophilem Weißdorn-/Schlehengebüsch aber auch sonstigem naturnahem Sukzessionsgebüsch, Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte sowie Einzelbäumen, Baumgruppen und Strauch-Baumhecken gliedern das Gebiet.

Nach Süden wird das Gebiet durch die Grenze des Flurstücks 284/1 der Bundesstraße (B 64), nach Norden durch das Flurstück eines Feldweges abgegrenzt. Im Nordwesten bildet die Grenze des Flurstücks 116/4, im Südosten die des Flurstücks 127/2, jeweils Flur 3 der Gemarkung Vorwohle, die Abgrenzung des Naturschutzgebietes.

(3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:4.000 (Karte 2). Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde „Eimen“ und dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 127 „Kleyberg“ (Gebiets-Nr. DE4124-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und liegt überwiegend im Europäischen Vogelschutzgebiet V68 „Sollingvorland“ (Gebiets-Nr.: DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

In der Karte 2 sind die Teilflächen des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 10,6 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Kalkmagerrasen-Vegetation, des mageren Grünlands, der Gebüsche und Säume und des ehemaligen Steinbruchs für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
 2. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Fledermäuse, der europäischen geschützten Vogelarten und der Wirbellosenarten, hier speziell der gebietstypischen Falterarten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 3. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
 4. die Erhaltung und die Entwicklung bestehender Felsbiotope,
 5. die Förderung eines Mosaiks unterschiedlich genutzter Grünlandtypen,
 6. die Erhaltung und die Entwicklung der strukturreichen Kulturlandschaft und
 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet.
1. Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - 1.1 Insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) LRT 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)“ in nicht prioritärer Ausprägung: Arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien. Die charakteristischen Pflanzenarten sind u.a.: Fransenenzian, Trauben-Gamander, Stattliches Knabenkraut,
 - b) LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“: Artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, zum Teil im Komplex mit Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor, u.a. Wiesenarten wie Rotklee, Wiesen-Platterbse, Wiesen-Margerite, Wiesen-Labkraut, Knolliger Hahnenfuß.
- 2. Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - 2.1 insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) Rotmilan (*Milvus milvus*),
 - b) Uhu (*Bubo bubo*).
 - 2.2 Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere
 - b) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
 - c) Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
 - d) Grauspecht (*Picus canus*),
 - e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 - f) Neuntöter (*Lanius collurio*),
 - g) Graureiher (*Ardea cinerea*).
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- 1. Hunde frei laufen zu lassen,
- 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 5. mit bemannten Luftfahrzeugen eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 7. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten,
 8. Pflanzen und Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen und nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten.
- (2) Innerhalb der Umsetzungsflächen des Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ ist es verboten:
1. Brut- und Nahrungshabitate der in § 2 Abs. 2 Nr. 2.1 und Nr. 2.2 genannten Arten zu entfernen sowie Niststandorte des Uhus zu beeinträchtigen,
 2. in einem Radius von 150 m um Uhubrutplätze in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.08. eines jeden Jahres Gehölzpflegearbeiten durchzuführen.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den folgenden Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

- e) und Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 3. die ordnungsgemäße Gehölzpflege und Freistellung der Magerrasen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist. Ausgenommen hiervon ist der Radius von 150 m um den Uhubrutplatz in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.08. eines jeden Jahres.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den Grünlandflächen außerhalb des Steinbruches sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Nutzung der in der Karte 2 mit „E“ gekennzeichneten Flächen
 - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Düngereinsatz einschließlich Kot aus der Geflügelhaltung,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - e) ohne Grünlanderneuerung,
 - f) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Auffräsen und nur mit lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - g) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - h) unter Einhaltung von 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - i) ohne Zufütterung,
 - 2. die Nutzung der in der Karte 2 mit „M“ gekennzeichneten Flächen
 - a) mindestens einmal jährlich,
 - b) bei einer Beweidung erfolgt diese kurzzeitig mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futtermittelverwertung.
 - 3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - 4. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- 1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen, Volieren, Salzlecken, Jagdschirmen, Ansitzen)
 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.

3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder

einzelner seiner Bestandteile,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf Magerrasenflächen.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie der Wert bestimmenden Vogelarten gemäß Anhang I (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie der Wert bestimmenden Vogelarten gemäß Anhang I (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (4) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - (a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - (b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - (c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro und bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

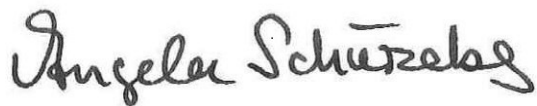
§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im „Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Kleyberg“ (Abl. für den RB Han. 1986/Nr. 19 v. 16.7.1986 S. 606 - 608) außer Kraft.

Holzminden, den 28.06.2016

Die Landrätin

A handwritten signature in black ink, reading "Angelika Schürzeberg". The script is cursive and fluid, with the first name "Angelika" written in a larger, more prominent style than the last name "Schürzeberg".